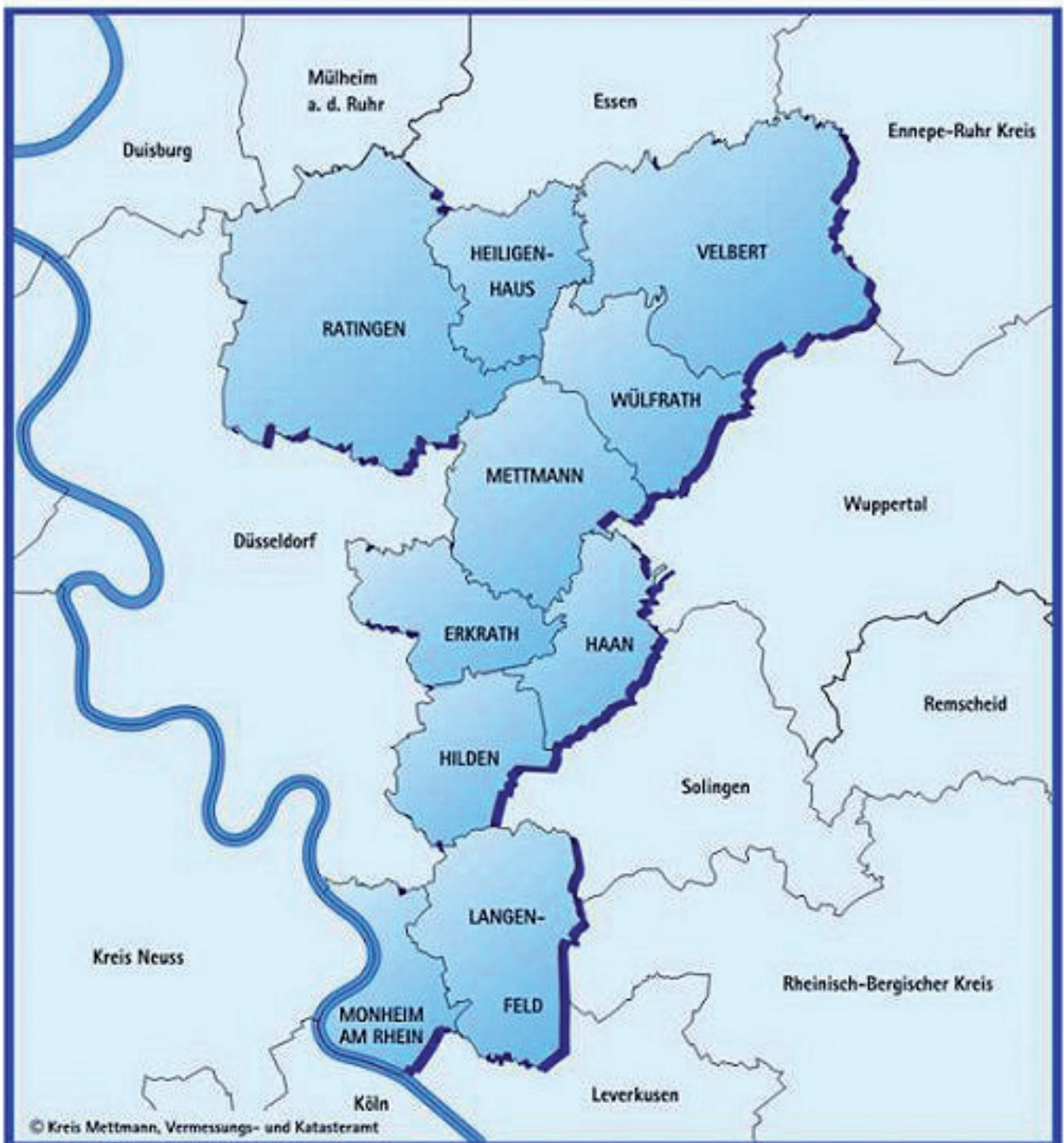


§ 30
Entschädigung der Kreistagsmitglieder

- (1) **Ein Kreistagsmitglied im Kreistag, ein Kreistagsmitglied im Kreisausschuss oder ein Mitglied in einem Ausschuss hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls, der ihm durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist.** Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln; dies gilt auch für die Hausarbeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Als Ersatz des Verdienstaufschalls wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:
1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschall ersetzt;
 2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird;
 3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt.
- In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschalls je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.
- (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.
- (4) **Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaufschall besteht Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:**
1. **Einem Kreistagsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden.**
 2. **Ein Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist (sachkundiger Bürger), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.**
 3. **Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Kreistagsmitglied ist, erhält abhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.**
- (5) **Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.**
- (6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung
1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen sowie die Höhe der Sitzungsgelder,
 2. die Fahrkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist **zu Beginn und mit** Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Dienstleistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte **seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.**







Hauptsatzung des Kreises Mettmann

vom
(Abl. ME 2007, S....)
- in Kraft getreten am -,

§ 1 Name, Gebiet, Verwaltungssitz

- (1) Gemeindeverband und Gebietskörperschaft führen den Namen: "Kreis Mettmann".
- (2) Der Kreis umfasst nach beiliegender Tafel (Anlage 1) das Gebiet folgender Gemeinden:

Stadt Erkrath
Stadt Haan
Stadt Heiligenhaus
Stadt Hilden
Stadt Langenfeld
Stadt Mettmann
Stadt Monheim am Rhein
Stadt Ratingen
Stadt Velbert
Stadt Wülfrath
- (3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Mettmann.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:

In silbernem Schild ein blaubewehrter und blaugekrönter doppelschwänziger roter Löwe, alles innerhalb eines schwarzen Schildbordes, der im rechten Obereck nach innen rund ausgebogen, dort mit einem silbernen Vorhängeschloss und im linken unteren Bogen nach der Figur mit einer goldenen Ähre belegt ist. Eine Darstellung ist beigefügt (Anlage 2).
- (2) Der Kreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen; der Abdruck unter dieser Hauptsatzung gibt eine Darstellung von Form und Größe des Dienstsiegels.
- (3) Der Kreis führt folgende Flagge:

Weißes Flaggentuch im Verhältnis von Länge zu Höhe wie 2 : 1 mit roten Längsstreifen am Ober- und Unterrand und in der Mitte in den Verhältnissen 2 : 5 : 2 : 5 : 2, an der Mastseite belegt mit dem Wappen des Kreises Mettmann. Eine Darstellung ist beigefügt (Anlage 3).

§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4 Kreistagsmitglieder

Die Kreistagsmitglieder führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete". Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden entsprechend der Regelung in § 11 der Kreisordnung in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5
Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder,
der sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28 Abs. 2, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW).

Sie müssen dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Das Nähere regelt die vom Kreistag zu beschließende Ehrenordnung. Name, Anschrift, das Geburtsdatum, der ausgeübte Beruf und die Fraktionszugehörigkeit können veröffentlicht werden.

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die darüber hinaus gespeicherten Daten über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse ausgeschiedener Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder zu löschen.

- (2) Der Landrat ermöglicht die in § 26 Abs. 2 und Abs. 4 KrO NRW vorgesehene Akteneinsicht in den Räumen der Kreisverwaltung.
Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 6
Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Landrats über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist. Nach ihrer Wahl kann während der laufenden Wahlperiode ihre Anzahl nur dann erhöht werden, wenn zuvor alle Stellvertreter zurückgetreten sind oder der Kreistag gem. § 46 Abs. 4 KrO mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder alle Stellvertreter vorzeitig abberuft.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7
Kreisausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter seines Vorsitzenden fest.

§ 8
Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses:
- a) Bau- und Planungsausschuss,
 - b) Ausschuss für Behinderten- und Gesundheitsfragen,
 - c) Ausschuss für Kultur und Tourismus,
 - d) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung,
 - e) Sozialausschuss,
 - f) Sportausschuss,
 - g) Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung,
 - h) Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs,
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (3) Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.

- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis) eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilen einer Fraktion sowie für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Bürgern sachkundigen Einwohnern und sonstigen beratenden Ausschussmitgliedern auch für die Teilnahme an Sitzungen der vom Kreistag eingesetzten Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte gewährt. Des Weiteren wird für die Teilnahme an Sitzungen von Organen, Beiräten oder Ausschüssen sonstiger Gremien im Sinne von § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn der Kreistag die Entsendung beschlossen oder vorgeschlagen hat und die betreffenden Gremien keine eigene Entschädigung leisten.
- (3) Die Zahl der (Teil-) Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 40 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (4) Die Sitzungsgelder gelten jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort wird eine Entschädigung von 27 Cent je Kilometer gezahlt. Entsprechendes gilt für genehmigte Dienstreisen.
- (6) Dienstreisen der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrats gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

§ 10

Verdienstaufschlag für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige beratende Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages. Dies gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B.: Fraktionssitzungen, Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger, sachkundigen Einwohner und sonstigen beratenden Mitglieder der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 8 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen vom Landrat festgesetzt. Die Zahlung der Verdienstaufschlagpauschale wird zeitlich von montags bis freitags auf

die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt. Die Verdienstausfallpauschalen werden jährlich überprüft und ggf. neu festgesetzt.

- (5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz von 8 EURO pro Stunde. Die Zahlung des Regelstundensatzes wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann.

Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.).

Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8 EURO erstattet.

- (7) Der einheitliche Höchstbetrag (gilt für alle Personengruppen), der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde in keinem Falle überschritten werden darf, wird auf 18 EURO je Ausfallstunde festgesetzt.

§ 11

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Die Stellvertreter des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

§ 12

Verträge

- (1) Verträge mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Landrat und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 (1) Satz 2 Buchst. q KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Rechnungsjahr 2.500 EURO nicht überschreitet;
 - b) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.500 EURO im Rechnungsjahr nicht übersteigt.
- (2) Der Landrat legt nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Übersicht der nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) abgeschlossenen Verträge vor.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 (1) Satz 2 Buchst. q KrO NRW sind der allgemeine Vertreter des Landrats (§ 15 Abs. 1), die Dezernenten und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Bediensteten gemäß § 43 Abs. 1 KrO NRW.

§ 13

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Vergaben
 - b) Erlass von Forderungen
 - c) Aufnahme von Krediten
 - d) Entscheidungen des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz NRW
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen.
- (3) In Angelegenheiten der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises tritt der Betriebsausschuss an die Stelle des Kreisausschusses.

§ 14

Allgemeiner Vertreter des Landrats und Leitende Beamte

- (1) Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt und führt die Bezeichnung „Kreisdirektor“.
- (2) Die Leitenden Beamten der folgenden Aufgabengebiete können im Einvernehmen mit dem Landrat für die Zeitdauer von 12 Jahren ernannt werden:
 - a) Gesundheitswesen,
 - b) Bauwesen.

Ein Leitender Beamter des allgemeinen Verwaltungsdienstes kann für die Zeitdauer von 12 Jahren ernannt werden.

§ 15

Personalangelegenheiten

- (1) Über die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Leitenden Beamten (Dezernenten) entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (2) Über die Einstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der Bediensteten in Führungspositionen (Amtsleiter und Geschäftsführer) entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (3) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen, werden diese auf den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Ist der Landrat in der Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Kreisausschuss.

§ 16

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat unterrichtet den Antragsteller in welchen Gremien seine Anregung oder Beschwerde behandelt wird und über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 17
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 18
Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden in folgenden Tageszeitungen verkündet:

Rheinische Post	Velberter Zeitung
Westdeutsche Zeitung	Neue-Rhein-Zeitung
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 19
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 17.06.1999 (Amtsblatt ME 1999, S. 83ff) außer Kraft.



**Hauptsatzung
des Kreises Mettmann**

vom 17.06.1999
(Abl. ME 1999, S. 83ff)
- in Kraft getreten am 01. Oktober 1999 -,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
21.12.2005

**§ 1
Name, Gebiet, Verwaltungssitz**

- (1) Gemeindeverband und Gebietskörperschaft führen den Namen: "Kreis Mettmann".
- (2) Der Kreis umfasst nach beiliegender Tafel (Anlage 1) das Gebiet folgender Gemeinden:
- Stadt Erkrath
Stadt Haan
Stadt Heiligenhaus
Stadt Hilden
Stadt Langenfeld
Stadt Mettmann
Stadt Monheim am Rhein
Stadt Ratingen
Stadt Velbert
Stadt Wülfrath
- (3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Mettmann.

**§ 2
Wappen, Dienstsiegel und Flagge**

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:
- In silbernem Schild ein blaubewehrter und blaugekrönter doppelschwänziger roter Löwe, alles innerhalb eines schwarzen Schildbordes, der im rechten Obereck nach innen rund ausgebogen, dort mit einem silbernen Vorhängeschloss und im linken unteren Bogen nach der Figur mit einer goldenen Ähre belegt ist. Eine Darstellung ist beigefügt (Anlage 2).

**Hauptsatzung
des Kreises Mettmann**

- Änderungsvorschlag -

- unverändert -

- unverändert -

(2) Der Kreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen; der Abdruck unter dieser Hauptsatzung gibt eine Darstellung von Form und Größe des Dienstsiegels.

(3) Der Kreis führt folgende Flagge:

Weißes Flaggentuch im Verhältnis von Länge zu Höhe wie 2 : 1 mit roten Längsstreifen am Ober- und Unterrand und in der Mitte in den Verhältnissen 2 : 5 : 2 : 5 : 2, an der Mastseite belegt mit dem Wappen des Kreises Mettmann. Eine Darstellung ist beigefügt (Anlage 3).

- unverändert -

§ 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

- unverändert -

§ 4 Mitglieder des Kreistages

Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete". Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden entsprechend der Regelung in § 11 der Kreisordnung in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 ~~Mitglieder des Kreistages~~ Kreistagsmitglieder

Die ~~Mitglieder des Kreistages~~ **Kreistagsmitglieder** führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete". Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden entsprechend der Regelung in § 11 der Kreisordnung in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner

(1) Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 Abs. 2 KrO, §§ 30 bis 32 GO).

§ 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner

(1) Die Kreistagsmitglieder **und die Mitglieder der Ausschüsse, ~~die Mitglieder des Kreisausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse~~** haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28 Abs. 2, **35 Abs. 6 KrO NRW**, §§ 30 bis 32 GO **NRW**).

Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Das Nähere regelt die vom Kreistag zu beschließende Ehrenordnung. Name, Anschrift, das Geburtsdatum, der ausgeübte Beruf und die Fraktionszugehörigkeit können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die darüber hinaus gespeicherten Daten über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse ausgeschiedener Mitglieder zu löschen.

- (2) Der Landrat ermöglicht die in § 26 Abs. 2 KrO vorgesehene Akteneinsicht in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Ausschussvorsitzende haben zur Unterrichtung ihres Ausschusses das Recht auf Akteneinsicht, soweit die Angelegenheit zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehört.

§ 6 Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Landrats über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO zu wählen ist. Nach ihrer Wahl kann während der laufenden Wahlperiode ihre Anzahl nur dann erhöht werden, wenn zuvor alle Stellvertreter zurückgetreten sind oder der Kreistag gem. § 46 Abs. 4 KrO mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder alle Stellvertreter vorzeitig abberuft.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO vertreten. Sind alle Stellvertreter verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7 Kreisausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Bei der Zahl der Mitglieder zählt der Landrat nicht mit.

~~Sie Die Kreistagsmitglieder, die Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse~~ müssen dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Das Nähere regelt die vom Kreistag zu beschließende Ehrenordnung. Name, Anschrift, das Geburtsdatum, der ausgeübte Beruf und die Fraktionszugehörigkeit können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die darüber hinaus gespeicherten Daten über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse ausgeschiedener **Mitglieder Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder** zu löschen.

- (2) Der Landrat ermöglicht die in § 26 Abs. 2 **und Abs. 4 KrO NRW** vorgesehene Akteneinsicht in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. **Ausschussvorsitzende haben zur Unterrichtung ihres Ausschusses das Recht auf Akteneinsicht, soweit die Angelegenheit zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehört.**

§ 6 Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Landrats über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO **NRW** zu wählen ist. Nach ihrer Wahl kann während der laufenden Wahlperiode ihre Anzahl nur dann erhöht werden, wenn zuvor alle Stellvertreter zurückgetreten sind oder der Kreistag gem. § 46 Abs. 4 KrO **NRW** mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder alle Stellvertreter vorzeitig abberuft.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO **NRW** vertreten. Sind alle Stellvertreter verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7 Kreisausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. ~~Bei der Zahl der Mitglieder zählt der Landrat nicht mit.~~ **Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.**

- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter seines Vorsitzenden fest.
- (2) Für jedes **Kreistagsmitglied** ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter seines Vorsitzenden fest.

§ 8

Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses:
- a) Bau- und Planungsausschuss,
 - b) Ausschuss für Behinderten- und Gesundheitsfragen,
 - c) Ausschuss für Kultur und Tourismus,
 - d) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung,
 - e) Sozialausschuss,
 - f) Sportausschuss,
 - g) Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung,
 - h) Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs,
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (3) Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

- unverändert -

§ 9

Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Bürgern, sachkundigen Einwohnern und sonstigen beratenden Ausschussmitgliedern auch für die Teilnahme an Sitzungen der vom Kreistag eingesetzten Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte gewährt. Des Weiteren wird für die Teilnahme an Sitzungen von Organen, Beiräten oder Ausschüssen sonstiger Gremien im Sinne von § 26 Abs. 4 und 5 KrO ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn der Kreistag die Entsendung beschlossen oder vorgeschlagen hat und die betreffenden Gremien keine eigene Entschädigung leisten.
- (3) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 40 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (4) Die Sitzungsgelder gelten jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort wird eine Entschädigung von 27 Cent je Kilometer gezahlt. Entsprechendes gilt für genehmigte Dienstreisen.
- (6) Dienstreisen der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrats gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

§ 9

Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, ~~und~~ der Fraktionen **und Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis)** eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die **Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilen einer Fraktion sowie für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse** ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Bürgern, sachkundigen Einwohnern und sonstigen beratenden Ausschussmitgliedern auch für die Teilnahme an Sitzungen der vom Kreistag eingesetzten Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte gewährt. Des Weiteren wird für die Teilnahme an Sitzungen von Organen, Beiräten oder Ausschüssen sonstiger Gremien im Sinne von § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn der Kreistag die Entsendung beschlossen oder vorgeschlagen hat und die betreffenden Gremien keine eigene Entschädigung leisten.
- (3) Die Zahl der **(Teil-) Fraktionssitzungen**, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 40 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (4) Die Sitzungsgelder gelten jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (5) Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort wird eine Entschädigung von 27 Cent je Kilometer gezahlt. Entsprechendes gilt für genehmigte Dienstreisen.
- (6) Dienstreisen der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrats gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

§ 10
Verdienstausschuss für Kreistagsmitglieder,
sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige beratende Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlusses. Dies gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreis- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B.: Fraktionssitzungen, Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstausschluss besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Der Verdienstausschluss wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger, sachkundigen Einwohner und sonstigen beratenden Mitglieder der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 8 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschluss ersetzt.
- (4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlusspauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen vom Landrat festgesetzt. Die Zahlung der Verdienstausschlusspauschale wird zeitlich von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt. Die Verdienstausschlusspauschalen werden jährlich überprüft und ggf. neu festgesetzt.
- (5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz von 8 EURO pro Stunde. Die Zahlung des Regelstundensatzes wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

- unverändert -

- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann.

Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.).

- unverändert -

Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8 EURO erstattet.

- (7) Der einheitliche Höchstbetrag (gilt für alle Personengruppen), der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde in keinem Falle überschritten werden darf, wird auf 18 EURO je Ausfallstunde festgesetzt.

§ 11

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Die Stellvertreter des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

- unverändert -

§ 12 Verträge

- (1) Verträge mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Landrat und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 (1) Satz 2 Buchst. q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
- a) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Rechnungsjahr 2.500 EURO nicht überschreitet;
 - b) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.500 EURO im Rechnungsjahr nicht übersteigt.

§ 12 Verträge

- (1) Verträge mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Landrat und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 (1) Satz 2 Buchst. q KrO **NRW**) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
- a) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Rechnungsjahr 2.500 EURO nicht überschreitet;
 - b) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.500 EURO im Rechnungsjahr nicht übersteigt.

- (2) Der Landrat legt nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Übersicht der nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) abgeschlossenen Verträge vor.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 (1) Satz 2 Buchst. q KrO sind der allgemeine Vertreter des Landrats (§ 15 Abs. 1), die Dezernenten und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten gemäß § 43 Abs. 1 KrO.

§ 13

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Vergaben
 - b) Erlass von Forderungen
 - c) Aufnahme von Krediten
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen.
- (3) In Angelegenheiten der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises tritt der Betriebsausschuss an die Stelle des Kreisausschusses.

§ 14

Personalangelegenheiten

- (1) Über die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Dezernenten entscheidet der Kreistag.
Über die Einstellung und Beförderung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst entscheidet der Kreisausschuss.
- (2) Die Arbeitnehmer/innen, deren Planstellen ab Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) aufwärts ausgeschrieben sind, werden vom Kreisausschuss eingestellt.
- (3) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen, werden diese auf den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde

- (2) Der Landrat legt nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Übersicht der nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) abgeschlossenen Verträge vor.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 (1) Satz 2 Buchst. q KrO **NRW** sind der allgemeine Vertreter des Landrats (§ 15 Abs. 1), die Dezernenten und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten ~~Beamten und Angestellten~~ **Bediensteten** gemäß § 43 Abs. 1 KrO **NRW**.

§ 13

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Vergaben
 - b) Erlass von Forderungen
 - c) Aufnahme von Krediten
 - d) Entscheidungen des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz NRW**
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen.
- (3) In Angelegenheiten der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises tritt der Betriebsausschuss an die Stelle des Kreisausschusses.

neu als § 15 (s.u.)

übertragen werden können. Ist der Landrat in der Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Kreisausschuss.

§ 15
Allgemeiner Vertreter des Landrats und
Planstellen für Zeitbeamte

- (1) Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt und führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor".
- (2) Die leitenden Beamten der folgenden Aufgabengebiete werden für die Zeitdauer von 12 Jahren ernannt:
- a) Gesundheitsverwaltung,
 - b) Bau-, Planungs- und Vermessungsverwaltung.

Ein leitender Beamter des allgemeinen Verwaltungsdienstes kann für die Zeitdauer von 12 Jahren ernannt werden.

(neu als) § 14
Allgemeiner Vertreter des Landrats und Leitende Beamte

- (1) Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt und führt die Bezeichnung „Kreisdirektor“.
- (2) Die leitenden Beamten der folgenden Aufgabengebiete **können im Einvernehmen mit dem Landrat** für die Zeitdauer von 12 Jahren ernannt werden:
- a) Gesundheitswesen,**
 - b) Bauwesen.**

Ein leitender Beamter des allgemeinen Verwaltungsdienstes kann für die Zeitdauer von 12 Jahren ernannt werden.

§ 15
Personalangelegenheiten

- (1) Über die Einstellung, Beförderung und Entlassung der **Leitenden Beamten (Dezernenten)** entscheidet der Kreistag **im Einvernehmen mit dem Landrat**. ~~Über die Einstellung und Beförderung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst entscheidet der Kreisausschuss.~~
- ~~(2) Die Arbeitnehmer/innen, deren Planstellen ab Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) aufwärts ausgeschrieben sind, werden vom Kreisausschuss eingestellt.~~
- (2) Über die Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung der Bediensteten in Führungspositionen (Amtsleiter und Geschäftsführer) entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat.
- (3) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen, werden diese auf den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Ist der Landrat in der Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Kreisausschuss.

- bisheriger § 14 -

§ 16
Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

§ 16
Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO **NRW** zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(7) Der Landrat unterrichtet den Antragsteller in welchen Gremien seine Anregung oder Beschwerde behandelt wird und über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

(7) Der Landrat unterrichtet den Antragsteller in welchen Gremien seine Anregung oder Beschwerde behandelt wird und über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 17
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

- unverändert -

(2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

- unverändert -

§ 18
Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden in folgenden Tageszeitungen verkündet:

Rheinische Post	Velberter Zeitung
Westdeutsche Zeitung	Neue-Rhein-Zeitung
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

- unverändert -

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 26.03.1980 (Amtsblatt ME 1980, S. 101) außer Kraft.

§ 19
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am ~~01. Oktober 1999~~ **01. Oktober 1999** Tage nach der **Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann** in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom ~~26.03.1980~~ **17.06.1999** (Amtsblatt ~~ME 1980, S. 101~~ **ME 1999, S. 83ff**) außer Kraft.